

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

In der vereinfachten Flurbereinigung Hattstedtermarsch, Kreis Nordfriesland, wird gemäß § 65 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, für das unter II.1. dargestellte Teilgebiet folgendes angeordnet:

I.

1. Die Beteiligten werden in den Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen.
2. Der Besitz und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen angegebenen Zeitpunkten auf den neuen Besitzer über. Die Überleitungsbestimmungen bilden einen Bestandteil dieser Anordnung.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.
4. Spätestens binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlaß diese Anordnung, gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung bzw. vom Tage der Zustellung an, können bei Nießbrauchs- und Pachtverhältnissen bei der Flurbereinigungsbehörde Anträge auf:
 - a) Übernahme eines angemessenen Teils der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge nach § 19 FlurbG und Verzinsung der übrigen Beiträge durch den Nießbraucher sowie auf Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses o. ä. bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtzins (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

II.

Gleichzeitig wird folgendes bekanntgemacht:

1.

Bei dem Teilgebiet, für das die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet wird, handelt es sich um ein Teilgebiet des Flurbereinigungsverfahrens Hattstedtermarsch. Das sind alle

die Flurstücke, die aktuell von Veränderungen durch das Flurbereinigungsverfahren betroffen sind. Diese Flurstücke sind in der Liste „Teilgebiet (Auszug aus dem Flächennachweis)“ aufgeführt, die wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist. Die Eigentümer dieser Flurstücke erhalten eine Einzelladung zum Termin „Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung“.

2.

Je eine Ausfertigung der Überleitungsbestimmungen, die die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, regeln (§ 62 FlurbG) und die Liste „Teilgebiet (Auszug aus dem Flächennachweis)“ liegen zwei Wochen lang, gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieser Anordnung an, bei

- Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland, Im Flur der Bauabteilung im Erdgeschoss, Theodor-Storm-Str. 2, 25821 Bredstedt, Tel. 04671/9192-158 sowie online unter <https://www.amnf.de/aktuelles/bekanntmachungen>
- Amtsverwaltung Nordsee-Treene, Zimmer 18, Schulweg 19, 25866 Mildstedt, Tel. 04841/992-312 od. 323
- Amtsverwaltung Viöl, Westerende 41, 25884 Viöl, Raum 103 Tel. 04843/209016
- Stadt Husum, Zingel 10, 25813 Husum, in den Zimmern 325/326, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr, Do. 8.30-12:00 Uhr, 13:00-16:00 Uhr den 1. Do. im Monat 8:30-12:00 Uhr, 13:00-18:00 Uhr einsehen. Außerhalb dieser Öffnungszeiten können telefonisch in der Planungsabteilung der Stadt Husum, Tel. 04841 666-6206 oder 666-6205 oder per Mail bauleitplanung@husum.de auch andere Zeiten vereinbart werden.
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Außenstelle Itzehoe, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe, Tel. 04821/662229

während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 141 FlurbG als Voraussetzung der Klage der Widerspruch zulässig, über den das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, in Kiel als obere Flurbereinigungsbehörde entscheidet.

Der Widerspruch ist bei der Flurbereinigungsbehörde, Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, Dezernat 43, Breitenburger Str. 25, 25524 Itzehoe, innerhalb eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung - gerechnet vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung an - bzw. nach Zustellung – gerechnet vom Tage der Zustellung an - einzulegen. Die Widerspruchsfrist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel, gewahrt.

Gründe:

Sobald die Neueinteilung schlüssig vorliegt, ist es geboten, die Beteiligten möglichst frühzeitig in den Besitz der neuen Grundstücke zu setzen, um ihnen die Ausnutzung der wirtschaftlichen Vorteile der neuen Feldeinteilung zu ermöglichen und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke sicherzustellen. Zur Vermeidung von Nachteilen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung können die Beteiligten gemäß § 65 FlurbG daher in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen werden. Von dieser Möglichkeit ist durch diese Anordnung nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Gebrauch gemacht, nachdem die Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind, und die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten feststeht. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten mit Schreiben vom 15.08.2025 bekanntgegeben worden und wird auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Die Voraussetzungen gemäß § 65 FlurbG sind somit erfüllt. Durch den gleichzeitigen Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen (z. B. Wege und Gewässer) und der vorläufigen Besitzeinweisung werden die entstehenden Erschwernisse in der Bewirtschaftung der Grundstücke erheblich vermindert.

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2682), in der jeweils gültigen Fassung, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung und damit auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) ist beim Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht - Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht) - in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, zu stellen.

Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Mehrheit der Beteiligten (§ 80 Abs. 3 VwGO). Die Flurbereinigung ist eine vordringlich zu betreibende Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur (§ 2 FlurbG). Die einzelnen Maßnahmen der Flurbereinigung müssen dabei - vor allem wegen der mit ihnen verbundenen Belastungen und Beschränkungen der Grundstückseigentümer - beschleunigt durchgeführt werden. Dem Gedanken der Beschleunigung dient auch die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung, die das Eigentum der Teilnehmer an ihren alten Grundstücken noch unberücksichtigt lässt. Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll erreicht werden, dass die Beteiligten die bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes gebildeten neuen Grundstücke zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in Besitz und Bewirtschaftung nehmen können, um damit die mit der Flurbereinigung regelmäßig verbundenen Vorteile so früh wie möglich auszunutzen. Damit wird

den Beteiligten zugleich die Möglichkeit gegeben, etwa auftretende Übergangsschwierigkeiten aus erforderlich werdender Umstellung auf den neuen Zustand schneller zu überwinden. Die Flurbereinigung ist ein unter allen Beteiligten durchzuführendes Auseinandersetzungsverfahren, bei dem die Interessen aller Teilnehmer gegeneinander abzuwägen sind, und die neue Ordnung nach dem Grundsatz wertgleicher Abfindung herbeizuführen ist. Unter Abwägung dieser Grundsätze ist ein überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gegeben. Die sofortige Vollziehung war daher anzuordnen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung führt eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an den im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücken nicht herbei. Der neue Rechtszustand wird erst eintreten, nachdem die Ausführungsanordnung unanfechtbar geworden ist.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird das Recht der Beteiligten, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen, nicht berührt. Diese Widersprüche können jedoch erst nach Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes in einem besonderen Anhörungstermin vorgebracht werden (§ 59 FlurbG).

Az.: 431-709.05NF05.01

Itzehoe, den 01.10.2025

Landesamt für Landwirtschaft und
nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein
Außenstelle Itzehoe
Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe
- als Flurbereinigungsbehörde -

(L.S.)



gez. Siewers

Ausgefertigt
Itzehoe, den 01.10.2025

S Schmidt
Schmidt



(L.S.)